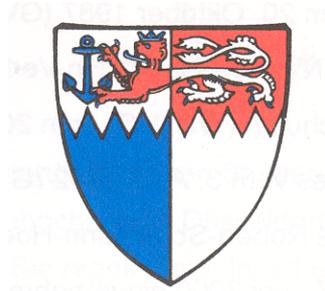


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 80 / 26.05.2021

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Grundordnung (GO) der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
in der Fassung vom 12.05.2021

Grundordnung (GrundO) der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 12.05.2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 95) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf mit Beschluss vom 29.04.2015 die folgende Neufassung der Grundordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Name, Rechtsform

§ 2 Aufgaben, Lehre und Studium

2. Abschnitt: Organisation

§ 3 Zusammensetzung der Gremien

§ 4 Zentrale Organe der Robert Schumann Hochschule

§ 5 Rektorin oder Rektor

§ 6 Rektorat

§ 7 Senat

§ 8 Gleichstellungskommission und Gleichstellungsbeauftragte

§ 9 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 10 Gliederung in Fachbereiche und Institute

§ 11 Hochschulverwaltung, Einrichtungen, Kommissionen, Ausschüsse, sonstige Einrichtungen

§ 12 Evaluation

§ 13 Qualitätsverbesserungskommission

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 14 Körperschaftshaushalt

§ 15 Hochschulordnungen

§ 16 Verkündungsblatt

§ 17 Inkrafttreten

Präambel

Durch ihren Namen der Musik und ihrer Wissenschaft verpflichtet, gemäß ihrer Bestimmung als Stätte umfassender musikalischer Bildung und hochwertiger, berufsbezogener Ausbildung, eingedenk ihrer Verantwortung in Lehre, Kunstausbildung, Studium und Forschung, in der Achtung vor der Vergangenheit, im Dienste der Gegenwart und in der Wegbereitung der Zukunft, in der Überzeugung ihrer Bedeutung als Vorbild und Ort freier künstlerischer, wissenschaftlicher, technischer und erzieherischer Tätigkeit, gibt sich die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf die folgende Grundordnung:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Name, Rechtsform

(1) Die Robert Schumann Hochschule führt den Namen „Robert Schumann Hochschule Düsseldorf“. Ihr Sitz ist Düsseldorf. Sie führt ein eigenes Wappen und Siegel.

(2) Die Robert Schumann Hochschule ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie nimmt die ihr obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten im Rahmen der Gesetze wahr.

§ 2 Aufgaben, Lehre und Studium

(1) Aufgabe der Robert Schumann Hochschule ist die Erhaltung der Einheit von freier Forschung, Lehre, Studium und Kunstausbildung der Musik, der Musikvermittlung und der ihr zugehörigen Wissenschaften. Daher verpflichten sich die Lehrenden, fachbereichsübergreifend zu unterrichten und zu prüfen, sofern dem nicht gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen entgegenstehen. Zu den weiteren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Pflege der Musik und Musikvermittlung durch Lehre, Studium und Kunstausbildung
- die Pflege und Weiterbildung der musikbezogenen Wissenschaften in Forschung und Lehre im Sinne der Aufgabe einer wissenschaftlichen Hochschule
- die Pflege der Verbindung von Musik und Medien.

(2) Alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind

die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(3) Die Robert Schumann Hochschule trägt der Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen sowie den berechtigten Interessen ihres Personals auf gute Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung. Die Berücksichtigung aller Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen, der Beschäftigten und Studierenden ist ihr ein besonderes Anliegen.

(4) Die Robert Schumann Hochschule wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse Studierender und Beschäftigter mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern. Sie fördert die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Erziehung für die Studierenden und Beschäftigten mit Kindern. Die Robert Schumann Hochschule berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

(5) Die Robert Schumann Hochschule entwickelt ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt. Sie ist friedlichen Zielen verpflichtet und kommt ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach innen und außen nach.

Die Robert Schumann Hochschule spricht sich gegen jede Form der Diskriminierung aus und akzeptiert insbesondere kein derartiges Verhalten ihrer Mitglieder und Angehörigen sowie Beschäftigten.

(6) Die Robert Schumann Hochschule setzt sich in besonderem Maße für die künstlerischen Belange der Region Düsseldorf ein. Sie richtet auch außerhalb Düsseldorfs im Rahmen ihrer Möglichkeiten Konzerte, Kurse, Veranstaltungen und feststehende Hochschultage ein, sofern dazu die Voraussetzungen gegeben sind. In Zusammenarbeit mit Dritten, wie z.B. Stiftern und Förderern, richtet die Robert Schumann Hochschule Wettbewerbe und wettbewerbsähnliche Veranstaltungen aus. Neben dieser regionalen Zusammenarbeit fördert die Hochschule zudem weiter die europäische und internationale Zusammenarbeit, insbesondere im Kunsthochschulbereich.

(7) Die Robert Schumann Hochschule arbeitet national und international mit anderen öffentlich-rechtlichen und privaten Institutionen oder einzelnen Personen zusammen, sofern sie ihrem Wesen, ihrer Aufgabe und ihrer Struktur nach eine solche Beziehung eingehen kann, ihr Ansehen dadurch keinen Schaden leidet und sie über

ausreichende personelle und sächliche Mittel verfügt.

2. Abschnitt: Organisation

§ 3 Zusammensetzung der Gremien

(1) Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien der Robert Schumann Hochschule bilden

1. die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
2. die künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die Lehrbeauftragten die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
3. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von Nr. 2 oder 3 sind, und die Studierenden die Gruppe der Studierenden.

(2) In Gremien mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach Abs. 1 Nr. 1 mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Kunst, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Forschung und Berufung von Professorinnen oder Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen; in Gremien mit Beratungsbefugnissen bedarf es dieser Stimmverhältnisse nicht.

§ 4 Zentrale Organe der Robert Schumann Hochschule

Zentrale Organe der Robert Schumann Hochschule sind

1. die Rektorin oder der Rektor
2. das Rektorat
3. der Senat.

§ 5 Rektorin oder Rektor

(1) Die Rektorin oder der Rektor steht für die künstlerischen und geistigen Belange der Robert Schumann Hochschule und repräsentiert sie nach außen und innen. Die Rektorin oder der Rektor kann die Ausübung dieser Befugnis widerrechtlich anderen Mitgliedern der Robert Schumann

Hochschule übertragen. Beschlüsse des Rektorats können nicht gegen die Stimme der Rektorin oder des Rektors gefasst werden. Die weiteren Kompetenzen der Rektorin oder des Rektors ergeben sich aus dem Kunsthochschulgesetz. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird die Rektorin oder der Rektor von der Kanzlerin oder dem Kanzler vertreten, in anderen Angelegenheiten wird sie oder er von einer Prorektorin oder einem Prorektoren bei Abwesenheit vertreten.

(2) Die Rektorin oder der Rektor wird vom Senat aus dem Kreis der an der Robert Schumann Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Ihre oder seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Rektorat

(1) Das Rektorat leitet als Kollegialorgan die Robert Schumann Hochschule. Es ist auch für die Entwicklungsplanung der Robert Schumann Hochschule zuständig. Ihm gehören außer der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzender oder Vorsitzendem und der Kanzlerin oder dem Kanzler zwei Prorektorinnen oder Prorektoren an. Dem Rektorat obliegen alle Angelegenheiten der Robert Schumann Hochschule, soweit nicht durch das KunstHG, diese Grundordnung oder durch sonstige Rechtsvorschriften ausdrücklich eine andere Regelung getroffen ist.

(2) Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus dem Kreis der an der Robert Schumann Hochschule tätigen Professorinnen oder Professoren, die in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Die Amtszeit endet spätestens mit derjenigen der Rektorin oder der des Rektors. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Senat

(1) Der Senat widmet sich den Angelegenheiten der Robert Schumann Hochschule, die von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind und vertritt aus der Sicht der gesamten Hochschule alle Mitgliedsgruppen der Hochschule als das von den Mitgliedern gewählte Organ. Seine

Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse ergeben sich ausschließlich aus dem Kunsthochschulgesetz und dieser Grundordnung. Nach dem KunstHG ist der Senat somit zuständig für die folgenden Angelegenheiten: Wahl der Rektorin oder der Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren; Erlass und Änderung von Rahmenordnungen und Ordnungen der Kunsthochschule, soweit das KunstHG nichts anderes bestimmt; Vorschlag zur Ernennung der Kanzlerin oder des Kanzlers; Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Kunst, Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung, Kunstausübung und des Studiums, die die gesamte Kunsthochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Darüber hinaus obliegt dem Senat die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Beschlussfassung über die Vergabe von Ehrendoktorwürden und Honorarprofessuren nach den entsprechenden Ordnungen der Hochschule gem. § 15 Abs. 1 dieser Grundordnung.

(2) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder mit jeweiligem Stimmrecht zur Wahrung der gruppenparitätischen Besetzung gem. § 20 Abs. 2 KunstHG an:

- die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender mit einfachem Stimmrecht,
- die beiden Dekaninnen oder Dekane der Fachbereiche jeweils mit einfachem Stimmrecht,
- neun Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer jeweils mit einfachem Stimmrecht,
- vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter jeweils mit dreifachem Stimmrecht,
- vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, jeweils mit dreifachem Stimmrecht,
- vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden jeweils mit dreifachem Stimmrecht.

Gem. § 12 Abs. 2 KunstHG besteht in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung (§ 7 KunstHG) unmittelbar betreffen sowie in Angelegenheiten, die die Kunst, künstlerische Entwicklungsvorhaben und Forschung betreffen, jeweils ein vierfaches Stimmrecht der Rektorin oder des Rektors, der Dekaninnen oder der Dekane sowie der neun Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, d. h. die Stimme zählt je-

weils vierfach. Die Regelungen des Stimmrechts der Vertreterinnen der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Studierenden bleibt wie zuvor geregelt bestehen.

(3) Die Amtszeit des Senats beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der geborenen Mitglieder des Senats entspricht deren Zeiten des ausgeübten Amtes. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Dem Senat gehören beratend und ohne Stimmrecht an:

- die Prorektorinnen oder Prorektoren
- die Kanzlerin oder der Kanzler
- die geschäftsführenden Direktorinnen oder die geschäftsführenden Direktoren der Institute (vgl. § 10 Abs. 9 dieser Grundordnung), sofern sie nicht als gewählte Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer oder als Dekanin oder Dekan im Senat bereits stimmberechtigt vertreten sind
- die Vorsitzenden der Personalräte
- die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses (ASTA)
- die zentrale Gleichstellungsbeauftragte
- die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen
- die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- die vom Senat beauftragten Personen.

Die nicht stimmberechtigten Mitglieder im Senat haben Rede- und Antragsrecht.

(5) Im Verhinderungsfall können die Rektorin oder der Rektor durch die Prorektorin oder den Prorektor mit Stellvertreterfunktion unter Wahrnehmung des Stimmrechts der Rektorin oder des Rektors im Senat ersetzt werden. Im Übrigen richten sich die Vertretungsregelungen nach der Wahlordnung.

(6) Scheidet im Verlauf einer Amtsperiode ein gewähltes Senatsmitglied aus dem Senat aus, so rückt als Mitglied nach, wer in der jeweiligen Gruppe bei der letzten Senatswahl auf dem nächsten Platz der Liste stand. Nachwahlen während der Amtsperiode des Senats dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn die Beschluss- und Funktionsfähigkeit des Senats für den Rest der Amtsperiode gefährdet ist.

§ 8 Gleichstellungskommission und Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungskommission berät und unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags.

(2) Der Gleichstellungskommission gehören als Mitglieder an:

- ein Mitglied des Rektorats als geborenes Mitglied;
- eine bis maximal zwei gewählte Vertreterinnen sowie ein bis maximal zwei gewählte Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen;
- eine bis maximal zwei gewählte Vertreterinnen sowie ein bis maximal zwei gewählte Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen;
- eine bis maximal zwei gewählte Vertreterinnen sowie ein bis maximal zwei gewählte Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung;
- eine bis maximal zwei gewählte Vertreterinnen sowie ein bis maximal zwei gewählte Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Amtszeit der Gleichstellungskommission beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit des geborenen Mitglieds entspricht seiner Zeit des ausgeübten Amtes. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgaben im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes wahr. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Rektorats, der Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied einzuladen und zu informieren.

(5) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin/nen werden von der Gleichstellungskommission aus den ihr angehörenden gewählten weiblichen Mitgliedern gewählt und vom Rektorat für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Für die beiden Fachbereiche der Robert Schumann Hochschule wird eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte bestellt.

§ 9 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) Die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird aus dem Kreise der Mitglieder der Hochschule vom Senat auf Vorschlag der

Rektorin oder des Rektors mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die oder der Beauftragte unterstützt die Hochschule bei der Aufgabe, die besonderen Bedürfnisse der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zu berücksichtigen.

§ 10 Gliederung in Fachbereiche und Institute

(1) Die Robert Schumann Hochschule gliedert sich in zwei Fachbereiche – den Fachbereich Musik und den Fachbereich Musikvermittlung – als organisatorische Grundeinheiten. Die Fachbereiche sind durch die Aufgaben der Robert Schumann Hochschule miteinander verbunden und nehmen Rücksicht auf die gegenseitigen Belange. Unbeschadet der Zuständigkeiten zentraler Organe sind sie für Umfang und Durchführung der künstlerischen und wissenschaftlichen Lehrangebote in den ihnen zugeordneten Studiengängen verantwortlich.

(2) Mitglieder des Fachbereichs sind Professorinnen und Professoren, die überwiegend im Fachbereich tätig sind, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die Lehrbeauftragten, die überwiegend im Fachbereich tätig sind, die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind, sowie die Doktorandinnen und Doktoranden. Doktorandinnen und Doktoranden des Instituts für Musikwissenschaft sind dem Fachbereich Musikvermittlung zugeordnet. Kann die Zugehörigkeit eines Mitglieds zu einem Fachbereich nicht eindeutig geklärt werden, weil mehrere Fachbereiche beteiligt sind, entscheidet das Rektorat über seine Zugehörigkeit zu einem Fachbereich.

(3) Organe der Fachbereiche sind eine Person als Fachbereichsleitung mit dem Titel Dekanin oder Dekan und der Fachbereichsrat als beschlussfassendes Gremium.

(4) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Wahlmitglieder an:

- die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder als Vorsitzender
- sieben weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Dem Fachbereichsrat gehören als beratende Mitglieder an:

- die geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren der Institute (vgl. § 10 Abs. 9 dieser Grundordnung), sofern sie nicht als gewählte Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer oder als Dekanin oder Dekan im Fachbereichsrat bereits stimmberechtigt vertreten sind
- die Gleichstellungsbeauftragte
- die oder der Vorsitzende des künstlerisch-wissenschaftlichen Personalrats.

Die Amtszeit des Fachbereichsrats beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr.

(5) Die Dekaninnen oder Dekane werden durch die Prodekaninnen oder Prodekane vertreten. Dekaninnen oder Dekane und Prodekaninnen oder Prodekane werden vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden tätigen Professorinnen und Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatwirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Dekaninnen oder Dekane leiten als Vorsitzende des Fachbereichsrats den Fachbereich und vertreten ihn innerhalb der Hochschule. Die Dekaninnen oder Dekane sind insbesondere verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation. Sie entscheiden über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs und wirken unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Den Dekaninnen oder Dekanen obliegt ferner die Beschlussfassung über diejenigen Aufgaben des Fachbereichs, für die keine besondere Zuständigkeit bestimmt ist. Die weiteren Aufgaben ergeben sich aus § 25 KunstHG.

(7) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekaninnen oder Dekane oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen fachbereichsspezifischen Angelegenheiten, welche

Forschung, Lehre, künstlerische Entwicklungsvorhaben und Kunstausübung betreffen und von grundsätzlicher Bedeutung sind, sowie für die Ordnungen des Fachbereichs zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekaninnen oder Dekane entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.

(8) In Berufsangelegenheiten beschließt der erweiterte Fachbereichsrat, bei dem alle Professorinnen und Professoren des Fachbereichs stimmberechtigt sind (sog. erweiterter Fachbereichsrat). Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügt in Berufsangelegenheiten über die Mehrheit der Stimmen.

(9) An der Hochschule existieren zudem fünf Institute, die jeweils von einer geschäftsführenden Direktorin oder einem geschäftsführenden Direktor geleitet werden. Unter Verantwortung des Fachbereichs Musikvermittlung existieren das Institut für Musik und Medien, das Institut für Kirchenmusik sowie das Institut für Komposition und Musiktheorie. Weitere Institute als sonstige Organisationseinheit im Sinne des § 24 Abs. 4 KunstHG sind das Institut Schumann Junior sowie das Musikwissenschaftliche Institut. In den beiden letztgenannten Instituten übernimmt der Senat die Aufgabe des Fachbereichsrats und die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor die Funktion der Fachbereichsleitung. Näheres regeln die Institutsordnungen.

§ 11 Hochschulverwaltung, Einrichtungen, Kommissionen, Ausschüsse, sonstige Einrichtungen

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler gehört dem Rektorat an und leitet die Hochschulverwaltung, ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der weiteren Mitarbeiter. Die Hochschulverwaltung sorgt als Dienstleistungsbetrieb mit behördlichen Funktionen für die Erfüllung der Aufgaben der gesamten Hochschule, ihrer Fachbereiche, Einrichtungen, Organe und Gremien in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten nach Maßgabe des Kunsthochschulgesetzes und anderer Bestimmungen.

(2) Die Hochschule verfügt über ein Musikdidaktisches Museum als zentrale Betriebseinheit. Des Weiteren verfügt die Hochschule über eine Hochschulbibliothek mit mehreren Fachbibliotheken in Form einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung. Die fachwissenschaftliche Verantwortung obliegt der Bibliothekskommission. Vor-

sitzende oder Vorsitzender der Bibliothekskommission ist ein ordentliche Professorin oder eine ordentlicher Professor der Hochschule. Näheres regelt die Bibliothekskommissionsordnung.

(3) Weitere (zentrale) künstlerische oder wissenschaftliche Einrichtungen können gebildet werden, wenn das Rektorat als Hochschulleitung dem zustimmt.

(4) Der Senat kann mit der Mehrheit der Stimmen Kommissionen bilden, die den Senat in konkreten Sachgebieten beraten und Entscheidungen des Senats vorbereiten.

(5) Als Ausschüsse im Sinne von § 13 Abs. 1 S. 4 KunstHG werden Prüfungsausschüsse eingesetzt. Als Kommissionen im Sinne von § 13 Abs. 1 S. 3 KunstHG werden Berufungskommissionen gebildet. Näheres regeln die Ordnungen nach § 15 Abs. 1 dieser Grundordnung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Senat und Rektorat können Beauftragte für bestimmte Aufgaben bestimmen. Diese haben ausschließlich beratende Funktion, soweit gesetzliche Vorschriften nicht etwas anderes vorschreiben.

(7) Amtszeiten von Kommissionen, Ausschüssen und Beauftragten enden spätestens mit der Amtszeit des Organs, welches sie eingesetzt hat.

§ 12 Evaluation

Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung überprüft und bewertet die Hochschule unter Berücksichtigung ihrer besonderen Aufgaben regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Lehre. Näheres zum Evaluationsverfahren wird durch die Evaluationsordnung der Hochschule geregelt.

§ 13 Qualitätsverbesserungskommission

(1) Gem. § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen (GV.NRW.2011 S. 165) setzt sich die Qualitätsverbesserungskommission der Robert Schumann Hochschule wie folgt zusammen: Drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Zusätzlich kann eine hochschulexterne Person Mitglied der Qualitätsverbesserungskommission sein; dieses Mitglied hat beratende Funktion.

(2) Die Amtszeit beträgt für die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr, aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie für das externe Mitglied zwei

Jahre. Die Mitglieder werden von Senat bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Den Vorsitz hat ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 14 Körperschaftshaushalt

Die Robert Schumann Hochschule kann ein Körperschaftsvermögen bilden und einen Körperschaftshaushalt nach Maßgabe des § 67 KunstHG führen. Die Prüfung der Rechnungslegung gem. § 67 Abs. 4 S. 2 KunstHG erfolgt durch die Kanzlerin oder den Kanzler oder durch eine vom Rektorat bestellte Person; diese Bestellung durch das Rektorat darf nicht gegen die Stimme der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgen. Der Senat erteilt die Entlastung.

§ 15 Hochschulordnungen

(1) Aufgrund ihrer körperschaftlichen Verfassung und in Ausfüllung dieser Grundordnung und des Kunsthochschulgesetzes gibt sich die Robert Schumann Hochschule weitere Ordnungen, insbesondere

- a) eine Wahlordnung
- b) eine Berufungsordnung
- c) eine Evaluationsordnung
- d) eine Geschäftsordnung für die Gremien
- e) Ordnungen zur Feststellung der künstlerischen Eignung
- f) eine Einschreibeordnung
- g) Studien- und Prüfungsordnungen
- h) eine Promotionsordnung
- i) Bibliothekskommissionsordnung

(2) Weitere Ordnungen, insbesondere zur Nutzung von Einrichtungen und Ausstattungen der Robert Schumann Hochschule sowie eine Geschäftsordnung für das Rektorat etc., können ergänzend erlassen werden. Darüber hinaus können sich die Fachbereiche sowie Institute eine oder mehrere Ordnungen geben.

(3) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung und die dazugehörigen Ordnungen.

§ 16 Verkündungsblatt

(1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Robert Schumann Hochschule werden im Verkündungsblatt der Robert Schumann Hochschule bekannt gegeben, das den Namen „Amts- und Mitteilungsblatt“ trägt, bei Bedarf erscheint und fortlaufend nummeriert wird.

(2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Soweit die Hochschulordnungen keine Regelung über das Inkrafttreten enthalten, treten sie einen Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft.

(3) Die Veröffentlichung des "Amts- und Mitteilungsblattes" erfolgt ausschließlich in elektronischer, öffentlich zugänglicher Form auf der Website der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.

§ 17 Inkrafttreten

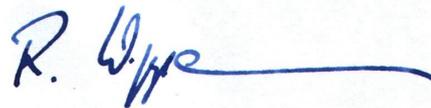
Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amts- und Mitteilungsblatt“ der Robert Schumann Hochschule in Kraft.

Zugleich tritt die Grundordnung in der Fassung vom 29. April 2015 außer Kraft.

Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 12. Mai 2021.

Düsseldorf, den 26. Mai 2021

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Raimund Wippermann